

## Anerkennung / Vollstreckung

06.03.2020

- ▶ Überblick
- ▶ Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in England
- ▶ Vollstreckung englischer Entscheidungen in England

### Überblick

Wer als deutscher Dienstleistungsempfänger in Deutschland oder England einen Prozess (zum Beispiel auf Schadensersatz nach einem Gewährleistungsfall) gegen einen englischen Dienstleister gewonnen hat, hat noch nicht sein Geld erhalten. Vielmehr muss er die gerichtliche Entscheidung ggf.--gegebenenfalls anerkennen und auch vollstrecken lassen, um das vom Gericht zugesprochene Geld auch tatsächlich zu erhalten. Bei der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen können dem deutschen Dienstleistungsempfänger dabei mehrere Fallkonstellationen begegnen:

| mögliche Fallkonstellationen der Anerkennung und Vollstreckung |   |   |
|--|---|---|
| Land der Anerkennung & Vollstreckung                           | Englisches Urteil (1)                                     | Deutsches Urteil (2)  |
| <b>Anerkennung &amp; Vollstreckung in England</b>              | Nur englisches Recht, Anerkennung nicht nötig <b>(1a)</b> | EuGVVO i.V.m.--in Verbindung mit englischem Recht <b>(2a)</b> |
| <b>Anerkennung &amp; Vollstreckung in Deutschland</b>          | EuGVVO i.V.m. deutschem Recht <b>(1b)</b>                 | Nur deutsches Recht, Anerkennung nicht nötig <b>(2b)</b>      |

vereinfachte Darstellung

So kann zunächst die Entscheidung eines **englischen Gerichts (1)** (siehe hierzu die Rubrik zu [zuständigen Gerichten](#) sowie die sich anschließenden Rubriken) vorliegen. Diese kann entweder in England vollstreckt **(1a)** oder in Deutschland anerkannt und vollstreckt **(1b)** werden. Der deutsche Dienstleistungsempfänger kann aber ebenso, etwa aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung, vor einem deutschen Gericht geklagt haben. Eine solche **deutsche Gerichtsentscheidung (2)** könnte gleichfalls in England anerkannt und vollstreckt **(2a)** oder aber in Deutschland vollstreckt **(2b)** werden.

Umgekehrt kommen auch Fälle in Betracht, in denen sich der deutsche Dienstleistungsempfänger einer Vollstreckung eines Urteils ausgesetzt sieht, das der englische Dienstleister erwirkt hat. Dies ist beispielsweise bei **Klagen des englischen Dienstleisters** auf die (bis dahin nicht erfolgte) Zahlung seines Werklohnes möglich. Wenn der englische Dienstleister diesen erfolgreich in **England** eingeklagt hat, kann er entweder dort die Zwangsvollstreckung betreiben, wenn der deutsche Dienstleistungsempfänger Vermögenswerte in England hat **(1a)**. Alternativ dazu kann er die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung gegen den Dienstleistungsempfänger in Deutschland betreiben **(1b)**. Hat der englische Dienstleister dagegen einen **Prozess in Deutschland** gewonnen, sind die deutschen Regeln für die Zwangsvollstreckung in Deutschland anwendbar **(2b)**. Auch hier kann allerdings die Situation auftreten, dass der englische Dienstleister lieber auf in England gelegene Vermögenswerte des deutschen Dienstleistungsempfängers (falls solche be-

stehen) zugreifen möchte – dies setzt dann die Anerkennung und Vollstreckung des deutschen Urteils in England **(2a)** voraus.

Die **Anerkennung und Vollstreckung in Deutschland** richtet sich grundsätzlich nach deutschem Recht. Dieser Bereich wird von unserem auf ausländisches Recht beschränkten Informationsportal nicht abgedeckt. Der deutsche Dienstleistungsempfänger sollte sich diesbezüglich an einen deutschen Rechtsanwalt wenden oder sonstige Informationsquellen zum deutschen Recht nutzen.

### **Hilfreich bei der Suche nach einem deutschen Rechtsanwalt:**

- **DeutscheAnwaltAuskunft des Deutschen Anwaltvereins (DAV)**, dort ein Suchformular unter dem Menüpunkt **Anwaltsuche** [↗](#) oder aber
- **bundesweites amtliches Anwaltsverzeichnis** [↗](#) der **Bundesrechtsanwaltskammer**.

Im Folgenden werden die Konstellationen der **Anerkennung und Vollstreckung in England** behandelt. Hierfür sind auch die vorrangigen Regelungen des Europäischen Rechts von Bedeutung, die ebenfalls in ihren wichtigsten Grundzügen dargestellt werden.

## **Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in England**

In den Fällen, in denen eine deutsche Entscheidung in England (2a) anerkannt und vollstreckt werden muss, ist aufgrund des grenzüberschreitenden Charakters zunächst die europarechtliche Ebene zu berücksichtigen: Die im Abschnitt **internationale Zuständigkeit** bereits erwähnte **EuGVVO**, die in den EU-Mitgliedstaaten unmittelbar gilt, regelt nicht nur die internationale und teilweise auch die örtliche Zuständigkeit in Streitigkeiten zwischen englischen Dienstleistungserbringern und deutschen Dienstleistungsempfängern. Vielmehr bestimmt sich auch die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen im jeweils anderen EU-Mitgliedstaat nach der EuGVVO. Aufgrund der zum 10.1.2015 in Kraft getretenen Reform der EuGVVO gilt je nachdem, wann das Verfahren eingeleitet wurde, die Fassung der Brüssel-I-Verordnung oder der Brüssel-IIa-Verordnung (Artikel 66 EuGVVO in der Fassung der Brüssel-IIa-Verordnung). Unabhängig davon gibt es bei unbestrittenen Forderungen die Möglichkeit, einen europäischen Vollstreckungstitel zu beantragen.

### **Verfahren vor dem 10.1.2015**

Für Entscheidungen, die in vor dem 10.1.2015 eingeleiteten gerichtlichen Verfahren ergangen sind, kommt die EuGVVO in der Fassung der **Brüssel-I-Verordnung** [↗](#) zur Anwendung, sofern sie in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fallen.

## ANERKENNUNG / VOLLSTRECKUNG

Der Begriff "**Entscheidungen**" umfasst dabei jegliche gerichtliche Entscheidung - ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung als Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl oder Vollstreckungsbescheid (Artikel 32 EuGVVO). Die jeweilige Entscheidung wird im jeweils anderen Land dabei ohne besonderes Verfahren anerkannt (Artikel 33 EuGVVO).

Die Partei, die die **Anerkennung** der Entscheidung erreichen möchte, hat nur eine beweiskräftige Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen (Artikel 53 EuGVVO). Die Gerichtsentscheidung darf im Anerkennungsstaat nicht mehr in der Sache selbst nachgeprüft werden (Verbot der *révision au fond*) (Artikel 36 EuGVVO). Nur wenige schwerwiegende Versagungsgründe, wie etwa ein der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) widersprechendes Urteil, können dabei die Anerkennung einer Gerichtsentscheidung noch hindern (Artikel 34 EuGVVO).

Voraussetzung für die **Vollstreckung** einer anerkannten Gerichtsentscheidung ist, dass sie im Staat der Gerichtsentscheidung (so beispielsweise in Deutschland) vollstreckbar ist und dass im Vollstreckungsstaat (so beispielsweise in England) einem Antrag auf Vollstreckbarerklärung stattgegeben wurde (Artikel 38 EuGVVO).

Für die **Vollstreckbarerklärung** deutscher Gerichtsentscheidungen in **England**, so etwa im Falle der Vollstreckung einer Schadensersatzklage des deutschen Dienstleistungsempfängers, muss der Vollstreckungsantrag beim *High Court* gestellt werden (Artikel 39 i.V.m.--in Verbindung mit Anhang II EuGVVO). Bei der Suche nach dem für die Anerkennung und Vollstreckung örtlich zuständigen Gericht in England kann auf den [Europäischen Gerichtsatlas für Zivilsachen](#) zurückgegriffen werden. Dort stehen neben weiteren Informationen auch die für England [relevanten Formblätter](#) in deutscher Sprachfassung zur Verfügung. Darüber hinaus kann auf die Ausführungen im Abschnitt [örtliche und sachliche Zuständigkeit](#) dieses Länderberichts verwiesen werden.

### Verfahren seit dem 10.1.2015

Auf Verfahren, die am 10.1.2015 oder danach eingeleitet, förmlich errichtet oder eingetragen bzw.--beziehungsweise gebilligt oder geschlossen wurden oder werden, finden die Vorschriften der EuGVVO in der Fassung der [Brüssel-Ia-Verordnung](#) Anwendung, sofern sie in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fallen.

Der Begriff "**Entscheidungen**" umfasst dabei jegliche gerichtliche Entscheidung - ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung als Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl oder Vollstreckungsbescheid (Artikel 2 lit. a EuGVVO).

Die jeweilige Entscheidung wird im jeweils anderen Land dabei ohne besonderes Verfahren anerkannt (Artikel 36 EuGVVO). Die Partei, die die **Anerkennung** der Entscheidung erreichen möchte, hat nur eine beweiskräftige Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung sowie die sogenannte "Bescheinigung über eine Entscheidung in Zivil- und Handelssachen" vorzulegen (Artikel 37 EuGVVO). Für die Bescheinigung gibt es in Anhang I der EuGVVO ein Formblatt.

Voraussetzung für die **Vollstreckung** einer anerkannten Gerichtsentscheidung ist, dass sie im Staat der Gerichtsentscheidung (so beispielsweise in Deutschland) vollstreckbar ist (Artikel 39 EuGVVO). Bisher musste darüber hinaus der Vollstreckungsstaat (so beispielsweise in England) einem Antrag auf Vollstreckbarerklärung stattgeben (vgl.--vergleiche oben Abschnitt [Verfahren vor dem 10.1.2015](#)). Dieses sogenannte Exequaturverfahren wurde durch die Brüssel-Ia-Verordnung abgeschafft. Auch für die Vollstreckung ist allein die Vorlage einer beweiskräftigen Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung sowie der oben genannten "Bescheinigung über eine Entscheidung in Zivil- und Handelssachen" erforderlich. Diese muss insbesondere auch bestätigen, dass die Entscheidung vollstreckbar ist (Artikel 42 Absatz 1 EuGVVO). Es ist klagestellt, dass bei Vorlage einer vollstreckbaren Entscheidung jede Sicherungsmaßnahme, die im Recht des Landes, wo die Entscheidung vollstreckt werden soll (so beispielsweise in England), vorgesehen ist, ergriffen werden kann (vgl. hierzu den Abschnitt [Eilverfahren](#) dieses Länderberichts). Wird die Vollstreckung einstweiliger Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen angestrebt, gelten besondere Formalitäten (Artikel 42 Absatz 2 EuGVVO).

Die Anerkennung einer Entscheidung kann nur auf Antrag eines Berechtigten versagt werden (Artikel 45 EuGVVO), die Vollstreckung einer Entscheidung nur auf Antrag des Schuldners (Artikel 46 EuGVVO). Das Verfahren zur Versagung der Anerkennung ist mit dem über die Versagung der Vollstreckung identisch (Artikel 45 Absatz 4 EuGVVO). Dem Antrag wird jedoch nur stattgegeben, wenn schwerwiegende Gründe, wie etwa ein der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) widersprechendes Urteil, vorliegen (Artikel 45 EuGVVO). Die Gerichtsentscheidung darf im Anerkennungs-/Vollstre-

## ANERKENNUNG / VOLLSTRECKUNG

ckungsstaat (hier beispielsweise England) nicht mehr in der Sache selbst nachgeprüft werden (Verbot der *révision au fond*) (Artikel 52 EuGVVO). Der Antrag ist beim *High Court* (vgl. Abschnitt [örtliche und sachliche Zuständigkeit](#) dieses Länderberichts) zu stellen (Artikel 47 Absatz 1 EuGVVO). Gegen die Entscheidung über den Antrag kann jede Partei einen Rechtsbehelf vor dem *High Court* einlegen (Artikel 49 EuGVVO). Gegen die Entscheidung über den Rechtsbehelf wiederum kann vor dem Berufungsgericht (*Court of Appeal*) vorgegangen werden; unter Umständen ist direkt der Oberste Gerichtshof (*Supreme Court*) zuständig (Artikel 50 EuGVVO).

### Besonderheit: Europäischer Vollstreckungstitel

Hat eine Partei in der Gerichtsverhandlung die Forderung der anderen Seite ausdrücklich anerkannt oder haben sich die Parteien vor Gericht gütlich geeinigt und einen Vergleich geschlossen, gibt es bereits seit 2005 ein vereinfachtes Vollstreckungsverfahren. Denn bei **unbestrittenen Forderungen** (wie den eben genannten **Anerkenntnissen** vor Gericht oder gerichtlichen **Vergleichen**) kann ein **Europäischer Vollstreckungstitel** nach der [Verordnung \(EG--Europäische Gemeinschaft\) Nr.--Nummer 805/2004](#) beantragt werden. Das bedeutet für den oben dargestellten Fall des deutschen Dienstleistungsempfängers, wenn er mit dem englischen Dienstleister wegen seiner Schadensersatzforderung einen gerichtlichen Vergleich geschlossen hat Folgendes: Mit der durch das deutsche Gericht auszustellenden Bestätigung des Vergleiches als Europäischer Vollstreckungstitel kann in England ebenfalls ohne den Zwischenschritt der Vollstreckbarerklärung vollstreckt werden. Den gleichen Vorteil hat natürlich auch der oben angesprochene englische Dienstleister, wenn er und der deutsche Dienstleistungsempfänger im Prozess in England einen Vergleich schließen. [Weiterführende Informationen zum Europäischen Vollstreckungstitel](#) bietet das EU-Portal mit Zusammenfassungen der EU-Gesetzgebung.

Das Vereinigte Königreich hat zum europäischen Vollstreckungstitel Ausführungsbestimmungen erlassen. Diese finden sich in *Part 74.27. ff.--folgende* der Zivilverfahrensregeln ([Civil Procedure Rules](#)).

## Vollstreckung englischer Entscheidungen in England

Die Regeln zur Zwangsvollstreckung englischer Entscheidungen in England finden sich nicht nur in den Zivilverfahrensregeln ([Civil Procedure Rules](#)) und ihren Anhängen ([CPR - RSC Rules - Schedule 1](#) und [CPR - CCR Rules - Schedule 2](#)), sondern beispielsweise auch in der Verordnung Nr.--Nummer 724/1991 ([High Court and County Courts Jurisdiction Order 1991](#)) und im Gesetz Nr. 15/2007 ([Tribunals, Courts and Enforcement Act 2007](#)).

Zahlt der Schuldner nicht, kann der Gläubiger auf Antrag in England insbesondere folgende Maßnahmen einleiten (*Part 70.2. und Practice Direction 70 Civil Procedure Rules*):

- Der Gläubiger kann nach der Beantragung eines Pfändungsbefehls (*warrant of control* oder *writ of control*) einen Vollzugsbeamten mit der Eintreibung des Geldes oder alternativ Pfändung und Versteigerung von Sachen des Schuldners beauftragen. Für Forderungen, die unter 600 Pfund Sterling liegen, muss ein **warrant of control** (vormals *warrant of execution*) beantragt werden. Diesen kann allein der Vollziehungsbeamte beim County Court (*County Court enforcement agent*) vollstrecken. Für Forderungen ab 5.000 Pfund Sterling muss ein **writ of control** (vormals *writ of fieri facias*) beantragt werden. Für dessen Vollstreckung ist der Vollziehungsbeamte beim High Court (*High Court Enforcement Officer*) zuständig. Bei Forderungen zwischen 600 und 5.000 Pfund Sterling kann der Zwangsvollstreckungsschuldner grundsätzlich wählen, ob er ein *warrant of control* oder ein *writ of control* beantragt und dann entsprechend den Vollziehungsbeamten des County Court oder des High Court mit der Vollstreckung beauftragt (Section 8 *High Court and County Courts Jurisdiction Order 1991* in der Fassung der Verordnung Nr. 1014/1999 ([High Court and County Courts Jurisdiction \(Amendment\) Order 1999](#))). Einzelheiten sind in Part 23.2, 70, 83 und 84 *Civil Procedure Rules*, Section 62 ff. *Tribunals, Courts and Enforcement Act 2007* geregelt. Weitere

## ANERKENNUNG / VOLLSTRECKUNG

Informationen bietet das Informationsblatt "[Warrant of control - How do I ask for a warrant of control?](#)" des englischen Gerichtsdienstes.

- Steht der Schuldner in einem Angestelltenverhältnis, kann auch eine Gehaltspfändung mittels einer **attachment of earnings order** beantragt werden (*CCR Order 27 Schedule 2*). Weitere Informationen bieten Section 91 ff. *Tribunals, Courts and Enforcement Act 2007*, das Gesetz Nr. 32/1971 ([Attachment of Earnings Act 1971](#)) sowie das Formular "[Attachment of earnings](#)" des englischen Gerichtsdienstes.
- Die Möglichkeiten des Schuldners, über sein Bankguthaben zu verfügen, sind mittels der Beantragung einer **third party debt order** gegenüber der Bank einschränkbar (*Part 72 Civil Procedure Rules*). Weitere Informationen bietet das Formular "[Third party debt orders](#)" des englischen Gerichtsdienstes.
- Ist der Schuldner beispielsweise Eigentümer einer Immobilie kann der Gläubiger ihn mittels einer **charging order** daran hindern, diese zu veräußern, ohne seinen Gläubiger zu bezahlen (*Part 73 Civil Procedure Rules*). Weitere Informationen bietet das Informationsblatt "[Charging orders](#)" des englischen Gerichtsdienstes.

Germany Trade & Invest (Stand: 06.03.2020)

## Kontakt

Karl Martin Fischer

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 372

 [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.